

14. 1. Was wird in Ziff. 7 der Bundesratsverordnung, betr. die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirtschaften, vom 23. Januar 1902 (RGBl. S. 33) unter „Büffet“ verstanden?
2. Unterliegt die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verordnung einer Prüfung des Gerichts?

3. Können bei einem gleichzeitigen Zuwiderhandeln gegen die Ziff. 4 und 5 der Verordnung beide Vorschriften selbständig nebeneinander angewendet werden oder erschöpft sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters in der Nichtbeachtung der Ziff. 4 das?

4. Ist die Zuwiderhandlung gegen Ziff. 5 der Verordnung aus § 146 Abs. 1 Nr. 2 oder aus § 147 Abs. 1 Nr. 4 GewD. in der Fassung der Novelle vom 27. Dezember 1911 (RGBl. 1912, S. 139) zu bestrafen?

IV. Straffenat. Ur. v. 25. Februar 1913 g. N. IV 1325/12.

I. Landgericht Cöln.

Der Angeklagte unterhält auf den Straßen und Plätzen von C. eine große Anzahl Buden, in denen er Mineralwasser und Limonade gegen Entgelt zum Genuß auf der Stelle dem Publikum verabfolgen läßt. Den von ihm in diesen Trinkhallen mit der Verabreichung der Getränke beschäftigten Personen hat er die gesetzlichen Ruhezeiten nicht gewährt, auch das hierfür vorgeschriebene Verzeichnis weder angelegt noch geführt. Er ist deshalb wegen zweier durch Zuwiderhandeln gegen Ziff. 4 und 5 der Bundesratsverordnung vom 23. Januar 1902 begangener Vergehen nach § 120, § 146 Abs. 1 Nr. 2 GewD. n. F. verurteilt. Seine dagegen eingelegte Revision ist mit einer den Strafausspruch betreffenden Maßgabe verworfen worden.

Gründe:

„1. Im angefochtenen Urteil sind die Tatsachen angegeben, aus denen gefolgert ist, daß es sich bei den vom Angeklagten zur Verabreichung der Getränke in den Trinkhallen angestellten Personen um eine Beschäftigung am Büffet im Sinne der Bundesratsverordnung vom 23. Januar 1902 Ziff. 7 handelt, womit der Vorschrift des § 266 StPD. genügt ist.

Der daraus gezogene Schluß ist, soweit er auf tatsächlichem Gebiete liegt, der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen, im übrigen rechtlich nicht zu beanstanden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Verordnung unter „Büffet“ ganz allgemein diejenige Einrichtung im Schankgewerbe versteht, an der die Getränke, sei es an die Gäste oder Käufer, sei es an die zur Übermittlung an sie

bestimmten Personen, zum Zwecke des demnächstigen Verbrauchs verabfolgt werden, die also völlig abgesehen von einer bestimmten Gestaltung dem Wesen eines Schanktisches entspricht. Für irgendwelche Unterscheidung in dieser Hinsicht fehlt es an jedem ersichtlichen Grunde. Sie würde vielmehr dem Zwecke der Verordnung, die einer durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit bedingten Gesundheitsgefährdung entgegenzutreten will, geradezu widersprechen, da es hierfür naturgemäß vollkommen außer Betracht bleiben muß, unter welchen rein äußerlichen Verhältnissen und Veranstellungen die allein in der übermäßigen Dauer der täglichen Arbeitszeit erblickte Gefahr für die Gesundheit eintritt. Mit Recht hat deshalb die Strafkammer das Schankbrett der vom Angeklagten auf Straßen und Plätzen der Stadt C. aufgestellten Buden, in denen Selterwasser und Limonade gegen Entgelt zum Genuß auf der Stelle dem Publikum verabreicht, mithin das Gewerbe der Schankwirtschaft betrieben wird¹, wegen Wesensgleichheit unter den Begriff des Büffets im Sinne der Bundesratsverordnung gebracht und die Tätigkeit, die daran von den fraglichen Personen insbesondere im Hinblick auf den Ausschank und die Verabfolgung der Getränke ausgeübt ist, als eine von der Bestimmung in Ziff. 7 a. a. D. getroffene Beschäftigung „am Büffet“ erachtet. Eine unzulässige Ausdehnung der Vorschrift liegt nicht vor. Aus dem Dargelegten erhellt zugleich, daß es für die Entscheidung unerheblich ist, ob die Flaschen mit Getränken und die Gläser auf dem Schankbrett aufgestellt waren oder nicht, wie letzteres vom Beschwerdeführer behauptet wird.

2. Eine Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verordnung vom 23. Januar 1902, die vom Bundesrat im Rahmen der ihm durch § 120e GewD. a. F. erteilten Ermächtigung erlassen ist, steht dem Gericht nicht zu²; gegen ihre formelle Gültigkeit ergeben sich keine Bedenken.

¹ Vgl. v. Landmann, Kommentar zur GewD. 6. Aufl. Bd. 1 S. 301/302 Anm. 3 zu § 33, Bd. 2 S. 308 Anm. 3 zu § 105i; v. Rohrscheidt, GewD. 2. Aufl. Bd. 1 S. 169, 170 Anm. 4 zu § 33, Bd. 2 S. 165 Anm. 9 zu § 105i.
D. C.

² Vgl. Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 29 S. 50, 52; v. Landmann a. a. D. Bd. 2 S. 427 Anm. 2 zu § 120f; v. Rohrscheidt a. a. D. Bd. 2 S. 240 Anm. 2 zu § 120f.
D. C.

3. Nicht gefolgt werden kann ferner der vom Oberreichsanwalt vertretenen Ansicht, daß ein Zuwiderhandeln gegen Ziff. 4 der Bundesratsverordnung die Verletzung der Ziff. 5 das. ohne weiteres derart in sich schließe, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit desjenigen, der Ruhezeiten überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gewährt hat, hierin ihre Erledigung finde und sich in der Nichtbeachtung der Ziff. 4 erschöpfe. Beide Bestimmungen enthalten vielmehr Anordnungen, die selbständig nebeneinander bestehen, wie aus der Fassung und dem erkennbaren Zwecke der Ziff. 5 erhellt. Denn diese verpflichtet in ihrem Abs. 1 die Arbeitgeber zunächst, ein Verzeichnis anzulegen, das die Namen der einzelnen Gehilfen und Lehrlinge enthalten muß, und bestimmt sodann, daß in das Verzeichnis für jeden einzelnen Gehilfen und Lehrling einzutragen ist, wann und für welche Dauer eine Ruhezeit gemäß Ziff. 4 gewährt worden ist. Die Festsetzung dieser Verpflichtungen in zwei voneinander getrennten Sätzen weist schon darauf hin, daß damit auch zwei verschiedene, voneinander geforderte und in sich selbständige Maßregeln getroffen werden sollen, und zwar ersichtlich nicht nur, um die Kontrolle für die Befolgung der betreffs der Ruhezeiten in Ziff. 4 gegebenen Vorschriften zu ermöglichen, sondern auch, um für die Befolgung dieser Vorschriften selbst eine Gewähr zu schaffen. Demgemäß bleibt schon die Verpflichtung zur Anlegung des Verzeichnisses unter Eintragung der Namen der Gehilfen und Lehrlinge selbst für den Fall bestehen, daß Vermerke über Ruhezeiten nicht gemacht werden können, weil die Gewährung solcher straffälligerweise unterlassen ist. Dabei handelt es sich auch keineswegs um eine belanglose Maßnahme, da es für die zuständigen Behörden und Beamten, denen nach Ziff. 5 Abs. 4 die Verzeichnisse auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen sind, zwecks Ausübung einer wirksamen Aufsicht offenbar schon von Bedeutung ist, aus dem Verzeichnis ersehen zu können, welche Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden. Aber auch dann, wenn zwar das Verzeichnis angelegt, jedoch die Verpflichtung zur Angabe der Ruhezeiten nicht erfüllt ist, muß der hervorgehobene Zweck der Bestimmung zu der Auffassung führen, daß ihre Anwendbarkeit neben der Vorschrift in Ziff. 4 von der Verordnung gewollt ist. Denn ohnedem und ohne die dadurch begründete weitere Strafbarkeit würde sie als Mittel, die Unter-

lassung ordnungsmäßiger Gewährung der Ruhezeiten zu verhüten, durchaus versagen.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich zugleich, daß es nicht rechtsirrtümlich ist, wenn der erste Richter in den Zuwiderhandlungen gegen Ziff. 4 und 5 a. a. D. zwei selbständige Handlungen erblickt hat, und daß die Annahme des Beschwerdeführers, eine Nichtgewährung der Ruhezeiten nach Ziff. 4 müsse mit der unterlassenen Anlegung und Führung des in Ziff. 5 vorgeschriebenen Verzeichnisses als deren notwendiger Folge stets eine Tateinheit bilden, fehl geht.

4. Rechtsirrig ist es dagegen, daß der erste Richter die Strafe für das Vergehen gegen Ziff. 5 a. a. D. aus § 146 Abs. 1 Nr. 2 GewD. bemessen hat. Denn durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 27. Dezember 1911 Art. 3 I sind dieser Strafvorschrift Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der §§ 120e, 120f (früher § 120e Abs. 3) erlassenen Bestimmungen nur insoweit unterworfen, als danach die Verwendung der Arbeiter zu bestimmten Beschäftigungen untersagt oder Arbeitszeit, Nachtruhe oder Pausen geregelt sind. Dies alles trifft auf die in Ziff. 5 der Verordnung betreffs des Verzeichnisses ergangenen Bestimmungen nicht zu, die vielmehr lediglich Kontrollvorschriften für die unter anderen Ziffern geregelte Arbeitszeit usw. darstellen und deren Übertretung daher gemäß Art. 3 V der Novelle aus § 147 Abs. 1 Nr. 4 GewD. zu bestrafen ist. Dieser Mangel führt indes nicht zur Aufhebung des Urteils in dem hier fraglichen Punkte. Denn die erstrichterlichen Erwägungen über das Strafmaß lassen nicht den geringsten Zweifel darüber, daß auch bei Anwendung des § 147 a. a. D. auf keine geringere Geldstrafe als 20 *M* erkannt sein würde, an deren Stelle gemäß § 29 StGB. dann ebenfalls eine zweitägige Freiheitsstrafe als deren Mindestmaß treten mußte. Der Beschwerdeführer ist mithin insoweit nicht benachteiligt. Unter diesen Umständen kann aber vom Revisionsgericht ausgesprochen werden, daß die Freiheitsstrafe nicht in Gefängnis, sondern in Haft zu bestehen hat.“